
STATUTEN DER SWISS FINANCIAL ANALYSTS ASSOCIATION

Der Verband wurde am 2. Mai 1962 in Genf gegründet.

A. Allgemeines

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen **Swiss Financial Analysts Association** bzw. der Kurzbezeichnung **SFAA** besteht auf unbeschränkte Zeit ein Verband gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Der Sitz des Verbands ist in Zürich.

Art. 2

Ziele

Die Ziele des Verbands sind insbesondere:

- Organisieren, Fördern und Durchführen von Aus- und Weiterbildung aller Finanzfachleute auf dem schweizerischen Finanzplatz, namentlich der Finanzanalysten, Portfoliomanager, Wealth Manager, Spezialisten in Finanzmarktoperationen sowie von Personen, die in entsprechenden Supportbereichen tätig sind;
- Durchführen von Fachprüfungen und Vergeben von Diplomen und Zertifikaten im Finanzbereich;

- Aufstellen und Pflegen von Standesregeln;
- Fördern von Kontakten unter den Mitgliedern, namentlich durch Tagungen, Konferenzen und sonstige Anlässe.

Darüber hinaus will der Verband enge internationale Beziehungen mit vergleichbaren Organisationen aufbauen und pflegen sowie in Arbeitskommissionen und sonstigen Gruppierungen mitarbeiten, die für den Verband relevante Themen behandeln und Aktivitäten entwickeln.

Der Verband verfolgt keinen gewinnorientierten Zweck.

Der Verband kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen.

B. Mitgliedschaft

Art. 3

Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitglieder des Verbands sind Finanzfachleute, die eine Funktion im Bereich der Finanzanalyse, des Portfolio-Managements des Wealth Managements, der Finanzmarktoperationen oder in entsprechenden Unterstützungsfunktionen ausüben.

Der Verband kann auf entsprechenden Antrag jederzeit neue Mitglieder aufnehmen.

Grundsätzlich setzt die Aufnahme voraus, dass die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller verfügt über mindestens drei Jahre praktische Erfahrung in der Finanzanalyse, der Vermögensverwaltung, im Wealth Management, im Back oder Middle Office oder in anderen Funktionen in einer Bank oder einem Finanzinstitut. Der Nachweis ist durch offizielle Dokumente wie z.B. Arbeitszeugnisse zu erbringen.
- b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist Inhaberin oder Inhaber eines durch den Verband oder die AZEK AG ausgestellten Diploms oder Zertifikats oder eines äquivalenten Diploms oder Zertifikats, das durch einen ausländischen Berufsverband ausgestellt ist.

Darüber hinaus können Personen auf "Sur Dossier"-Basis als Mitglied aufgenommen werden, die im Bereich der Wissenschaft oder

im Finanzdienstleistungssektor tätig sind und den Schweizer Finanzmarkt unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied des Verbands besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht entbunden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten des Verbands vorbehaltlos zu anerkennen und die Standesregeln einzuhalten.

Art. 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt aus dem Verband durch schriftliche Austrittserklärung (Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle. Die Austrittserklärung gilt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Geschäftsstelle, ausser der Austritt werde ausdrücklich auf einen späteren Zeitpunkt erklärt.
- b) Ausschluss aus dem Verband gemäss Art. 22 der Statuten.
- c) Ausschluss wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses aus dem Verband. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall letztinstanzlich durch die Geschäftsstelle; eine Beschwerde an den Vorstand ist ausgeschlossen. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungspflicht.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben die Mitgliederbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem die Mitgliedschaft beendet wird, zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbands.

Art. 5

Mitgliederverzeichnis, Kommunikation

Die Geschäftsstelle führt am Sitz des Verbands ein Verzeichnis der Mitglieder, in dem zumindest deren Vor- und Nachnamen, Adresse sowie Mailadresse eingetragen sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle ihre Adressangaben korrekt und vollständig anzugeben sowie allfällige Änderungen

umgehend zu melden. Für sämtliche Kommunikationen des Verbands mit einem Mitglied sind jeweils die aktuell im Mitgliederverzeichnis enthaltenen Angaben massgebend.

Mitteilungen des Verbands an die Mitglieder, insbesondere auch die Einladungen zu den Generalversammlungen, erfolgen elektronisch oder mit physischer Post.

Die Angaben über jedes Mitglied sowie allfällige Belege sind während mindestens fünf Jahren nach der Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds aufzubewahren.

Art. 6

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung festgelegt.

C. Organe

Art. 7

Übersicht Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

D. Generalversammlung

Art. 8

Zusammensetzung und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder des Verbands bildet dessen oberstes Organ.

Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten.
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstands (unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 2) sowie der Revisionsstelle.
- c) Oberaufsicht über alle Organe.

- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung.
- e) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsstelle.
- f) Festlegen der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstands.
- g) Auflösung oder Fusion des Verbands.

Art. 9

Einberufung und Durchführung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Sofern die Versammlung nicht elektronisch durchgeführt wird (nachfolgend Art. 10), ist der Versammlungsort in der Schweiz.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder allenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Begehren der Mitglieder um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge beim Vorstand einzureichen, der hierauf verpflichtet ist, innert 60 Tagen die Versammlung einzuberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versammlung an die im Mitgliederverzeichnis registrierte Adresse jedes Mitglieds. In der Einladung sind Datum, Beginn, Art bzw. Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Vorstands sowie gegebenenfalls die Anträge der Mitglieder bekanntzugeben.

Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands oder bei deren bzw. dessen Verhinderung durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied oder bei dessen Verhinderung durch eine/einen von der Versammlung bestimmte(n) Tagespräsidentin oder Tagespräsidenten geleitet.

Art. 10

Virtuelle Generalversammlung

Auf Beschluss des Vorstands kann eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel und stellt sicher, dass:

- a) die Identität der Teilnehmenden feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;

- c) jedes Mitglied Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d) das Abstimmungs- oder Wahlergebnis nicht verfälscht wird.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Versammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss diese wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben jedoch gültig.

Art. 11

Vertretung in der Generalversammlung

Ein Mitglied, das nicht an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher und unterzeichneter Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied darf mehr als zwei andere mit Vollmacht vertreten.

Allfällige Vollmachten müssen der Geschäftsstelle mindestens drei Arbeitstage vor dem Datum der Generalversammlung vorliegen. Später eintreffende Vollmachten werden nicht berücksichtigt.

Art. 12

Beschlussfassung der Generalversammlung

Jedes anwesende oder vertretene Mitglied hat eine Stimme.

Entscheidungen werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Stimmen getroffen.

Die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden und der vertretenen Stimmen ist erforderlich für Entscheidungen betreffend

- a) Statutenänderung;
- b) Auflösung des Verbands;
- c) Abberufung eines Vorstandsmitglieds, soweit die Abberufung nicht durch den Vorstand erfolgt (Art. 14 Abs. 5).

Für einen Fusionsentscheid ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden und der vertretenen Stimmen erforderlich.

Art. 13**Protokollierung der
Generalversammlung**

Der Vorstand stellt die Protokollierung der Generalversammlung sicher. Protokolliert werden grundsätzlich nur die Beschlüsse der Generalversammlung, ausser es werde die Protokollierung bestimmter Voten ausdrücklich verlangt.

Die oder der Vorsitzende der Generalversammlung (vgl. vorangehend Art. 9 Abs. 4) ernennt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie die Stimmenzähler. Protokollführerin oder Protokollführer sowie Stimmenzähler brauchen nicht Mitglieder des Verbands zu sein.

Das Protokoll ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Generalversammlung sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.

E. Vorstand**Art. 14****Zusammensetzung, Wahl
und Abberufung
des Vorstands**

Der Verband wird von einem Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern geleitet, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied muss zugleich Mitglied des Verbands sein.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder zur Wahl vor. Sofern der Vorstand nicht in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen, entscheidet die Generalversammlung frei über die Wahl von Präsidentin bzw. Präsident sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Präsidentin oder der Präsident kann einmal für eine Periode von maximal drei Jahren wiedergewählt werden.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied von seinem Amt abberufen. Der entsprechende Vorstandsbeschluss kommt zustande, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Anwesenden dem Beschluss zustimmt. Dabei ist das abzuberaufende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt und für das Anwesenheitsquorum nicht mitzuzählen.

Art. 15**Aufgaben, Kompetenzen
des Vorstands**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbands und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um. Der Vorstand kann Reglemente und Weisungen erlassen.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Statuten oder zwingende gesetzliche Vorschrift der Generalversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand schlägt die Besetzung des obersten Leitungsorgans sowie die Revisionsstelle von Tochtergesellschaften des Verbands zur Wahl durch die entsprechenden Generalversammlungen vor. Er stellt dabei sicher, dass die Leitungsorgane und die Revisionsstelle kompetent besetzt sind. Der Vorstand kann sowohl Mitglieder des Vorstands in Leitungsorgane von Tochtergesellschaften entsenden als auch Dritte, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Verbands sind.

Der Vorstand erlässt Standesregeln (Code of Ethical Conduct) gemäss Art. 2 Abs. 1 der Statuten. Er passt diese von Zeit zu Zeit neuen Gegebenheiten an.

Der Vorstand delegiert das Tagesgeschäft an die Geschäftsstelle. Der Vorstand kann auch weitere Aufgaben einmalig oder dauerhaft an die Geschäftsstelle delegieren, soweit es sich nicht um undelegierbare Aufgaben handelt. Der Vorstand kann die Delegation einzelner oder aller Aufgaben jederzeit widerrufen. Die Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Organisationsreglement.

Der Vorstand ist für die Aufsicht über die Geschäftsstelle verantwortlich.

Art. 16**Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden so oft wie erforderlich durchgeführt. Die Einladung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in einem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement kann dieser seine Beschlüsse fassen:

- a) an einer Sitzung mit Tagungsort;
- b) unter Verwendung elektronischer Hilfsmittel in sinngemässer Anwendung des vorangehenden Art. 10; oder

- c) auf schriftlichem Weg (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichtentscheid zu.

Vorstandssitzungen sind zu protokollieren; Art. 13 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 17

**Lokalgruppen,
Kommissionen**

Der Vorstand kann die Bildung lokaler Gruppen mit eigenem Regionalkomitee autorisieren.

Der Vorstand kann jederzeit Kommissionen oder Ausschüsse bestellen und auch über deren Leitung bestimmen. Kommissionen und Ausschüsse stehen unter der Aufsicht des Vorstands, dem sie in jeder Hinsicht auskunfts- und rechenschaftspflichtig sind. Der Vorstand kann die Arbeit einer Kommission oder eines Ausschusses jederzeit beenden.

Art. 18

**Vertretung
des Verbands**

Der Vorstand entscheidet, welche seiner Mitglieder zeichnungsbe-rechtigt sind. Zeichnungsberechtigte zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Verband wird (unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 4) durch zwei kollektivzeichnende Mitglieder des Vorstands vertreten und dement-sprechend verpflichtet.

F. Geschäftsstelle

Art. 19

CEO

Die Geschäftsstelle besteht aus einer oder einem Chief Executive Officer (CEO). Die CEO oder der CEO wird vom Vorstand ernannt und gegebenenfalls auch entlassen.

Die CEO oder der CEO führt die Geschäftsstelle.

Die CEO oder der CEO entscheidet unter Beachtung der durch den Vorstand oder die Generalversammlung festgelegten Vorgaben, ins-besondere der finanziellen Rahmenbedingungen sowie der Bedürf-nisse des Verbands, über die Einstellung sowie die Entlassung der

weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung des CEO und allenfalls weiterer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Organisationsreglement fest.

Die CEO oder der CEO ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands sowie an den Generalversammlungen teilzunehmen, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall von dieser Pflicht entbindet.

Die CEO oder der CEO ist verpflichtet, dem Vorstand regelmässig oder auf dessen Begehren Auskunft und Rechenschaft über die Tätigkeit der Geschäftsstelle sowie die Geschäfte des Verbands zu erteilen.

Art. 20

Aufgaben der Geschäftsstelle

Unter der Leitung der CEO oder des CEO führt die Geschäftsstelle das Tagesgeschäft des Verbands sowie die weiteren Aufgaben, die ihr vom Vorstand übertragen werden.

Die Einzelheiten werden in einem durch den Vorstand zu erlassenden Organisationsreglement festgelegt.

G. Revisionsstelle

Art. 21

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahrs ein in der Schweiz zugelassenes Revisionsunternehmen oder eine in der Schweiz als Revisorin oder Revisor zugelassene Fachperson als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle führt eine Revision der Jahresrechnung des Verbands sowie allfälliger Tochtergesellschaften durch und verfasst einen Revisionsbericht zuhanden von Vorstand und Generalversammlung.

H. Disziplinarsanktionen

Art. 22

Disziplinarsanktionen

Bei Verstoss gegen die Statuten oder Standesregeln (Code of Ethical Conduct) sowie bei sonstigem unangemessenem Verhalten eines Mitglieds, das geeignet ist, das Ansehen des Verbands zu beeinträchtigen, wird eine der folgenden Sanktionen verhängt:

- a) Verwarnung;
- b) Widerruf eines oder mehrerer der unter Art. 3 Abs. 3 lit. b) aufgeführten privatrechtlichen Titel oder Diplome;
- c) Ausschluss aus dem Verband.

Die Sanktionen gemäss Abs. 1 lit. b) und c) können kumuliert werden.

Die Sanktionen werden durch die Geschäftsstelle ausgesprochen. Die Sanktionen und die entsprechende Begründung sind dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen Sanktionen gemäss Abs. 1 lit. b) und c) kann innert 10 Tagen ab Eröffnung beim Vorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen; sie hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand entscheidet in der Regel aufgrund der Akten. Er kann in Ausnahmefällen eine mündliche Anhörung durchführen, an der das betroffene Mitglied und die CEO oder der CEO teilnehmen.

Der Vorstand kann die Sanktionen bestätigen, mildern oder aufheben. Der Entscheid des Vorstands ist abschliessend und tritt unmittelbar mit Eröffnung in Kraft.

I. Weitere Bestimmungen

Art. 23

Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Verbands setzen sich aus Mitgliederbeiträgen (Art. 6), freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten sowie aus Vermögenserträgen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder können für Verpflichtungen des Verbands nicht belangt werden. Umgekehrt haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Verbands.

Art. 24**Auflösung, Liquidation**

Im Fall einer Auflösung des Verbands wird das verbleibende Verbandsvermögen für einen gemeinnützigen Zweck verwendet. Der im Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vorstand regelt die Einzelheiten.

Die Liquidation wird durch den zuletzt bestehenden Vorstand durchgeführt. Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder, die Geschäftsstelle oder einen oder mehrere Dritte mit dieser Aufgabe betrauen und ihnen alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechte einräumen.

Art. 25**Inkraftsetzung**

Die totalrevidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Juni 2024 in Zürich angenommen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Die vorliegende Anpassung der Statuten wurde durch den Beschluss der Generalversammlung vom 19. Juni 2025 in Genf genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dr. José Antonio Blanco

Stephan Meier